



Zeitschrift

für

Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefangenwesen des In- und Auslandes

Verantwortlicher Redakteur:

A. Löffler.

Das Gesetz unter Waffe
Gerechtigkeit unter Siel.Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Gr.
Monatlich7½ „
incl. Porto resp. Bringerlohn.Creditor: C. G. Brandis' Verlag (Albert Falckenberg & Comp.)
Sparrowsbrücke Nr. 1.

Berlin, Dienstag den 29. August.

Inhalt: Inland. Berlin. — Stadtgericht. Civil-Deputation: Wechselslage. — Criminalgericht: Feriendeputation: Unterschlagung. Provinzen: Köln. — Ratisbon. — Ausland. Frankreich (Schluß). — Berliner Polizei-Chronik.

Inland.

Berlin, den 28. August.

Stadtgericht.

Civil-Deputation.

Ein sehr interessanter Wechselsprozeß ist vor dem hiesigen Stadtgericht und Kammergericht verhandelt, von dem wir unseren Lesern hiermit Kenntnis geben, da er für das große Publikum von Wichtigkeit ist.

Der Schönsärtler B., Aussteller und Gieant eines unterm 10. Dezember 1853 protestirten Wechsels über 230 Thlr., hatte auf die Rückseite desselben am 13. Januar 1854, folgenden Vermerk geschrieben:

Hierauf sind gezahlt 180 Thlr. pr. Cour. und bleiben demnach 50 Thlr. pr. Cour., welche Summe der Herr Inhaber bis medio April e. a. prolongirt hat. Berlin am 13. Januar 1854.

Auf Zahlung dieser 50 Thaler von dem Inhaber des Wechsels, Gärtner C., im Anspruch genommen, erachte er sich dazu nicht verpflichtet, weil der Wechsel abgängt sei und hatte die Abrechnung des Klägers beantragt. Dieselbe wurde jedoch nicht ausgesprochen und zwar, weil das Stadtgericht in seinen Gründen erklärte, weil jener Vermerk eine Prolongation des Wechsels hinsichtlich der Restsumme von 50 Thlr. enthält und somit die Verjährung unterbricht. Prolongation eines Wechsels ist das Zugestehen einer die ursprüngliche Zahlungszeit übersteigenden Frist, mit andern Worten: die Festsitzung eines neuen Verfallstages. Der Verklagte bestand in dem Vermerk vom 13. Januar e. 180 Thlr. gegründet zu haben, und daß der Inhaber des Wechsels die Restsumme von 50 Thlr. bis zum 15. April e. prolongiert, folglich den Verfallstag dieser 50 Thlr. auf den 15. April verlegt habe. Daß diese vom Verklagten gegebene und unterschriebene Erklärung an und für sich rechtskräftig bindet, bedarf nicht der Ausführung. Dagegen könnte es zweifelhaft sein, ob die Prolongation überhaupt wegen der fehlenden Unterschrift des Klägers formell gültig ist. Dies ist jedoch zu bejahen.

Spezielle Vorschriften über die Form der Prolongation sind nicht vorhanden; es muß daher in jedem concreter Fall nach dessen Eigenhümmlichkeit beweist werden, ob die Prolongation die Form hat, um das darüber hergehende Recht begründen zu können. Dies ist in casu der Faß, denn der in der Prolongation benannte Inhaber und der jetzige Kläger ist dieselbe Person und aus der Annahme des Wechsels mit dieser Prolongation seitens des Klägers und dessen Verlängerung auf dieselbe in der Klage ergibt sich dessen Vereinbarung mit derselben. Die Unterschrift des Verklagten unter der Prolongation genügt um die Ver-

jährung, auf die er sich beruft, zu unterbrechen. Die Fassung des Artikels 80 der allgemeinen deutschen Wechselordnung, die Verjährung wird nur durch Beendigung der Klage unterbrochen, schließt die Wirkung der Prolongation nicht aus, denn diese Bestimmung geht davon aus, daß die Verjährung vom Verfallstage anfängt. Durch die Prolongation wird aber der Verfallstag verlegt.

Hierauf erskannte das Kammergericht folgendermaßen:

Der erste Richter hat den Verklagten nach dem Klageantrage wechselseitig verurtheilt, weil er in dem Vermerk vom 13. Jan. d. J.:

„Hierauf sind gezahlt 180 Thlr. pr. Cour., es bleiben demnach 50 Thlr., welche Summe der Herr Inhaber bis medio April e. a. prolongirt hat. Franz B.“

eine Unterbrechung der, durch Ablauf der nach Artikel 78 der deutschen Wechselordnung vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist seit erhobenem Proteste, entzündenden Verjährung findet. Seiner Ansicht kann jedoch nicht beigetreten werden. Unbedenklich ist es zwar, daß der Vermerk die beabsichtigte Prolongation des Wechsels ausspricht, eben so richtig ist es auch, daß die fehlende Weisunterschrift des Klägers die Verbindlichkeit des Verklagten nicht ausschließen würde, da bei dem Inhalte des Anerkennungsschreibens des Letzteren nur vom Kläger, niemals aber vom Verklagten Einwendungen aus der mangelnden Unterschrift hätten hergeleitet werden können. Der erste Richter hat aber überschaut, daß eine Prolongation der Wechselverbindlichkeit garnicht zulässig ist. Die Allgemeine deutsche Wechselordnung kennt keine andere Unterbrechung der Verjährung an, als die Klagebehändigung (Art. 80), und wenn auch der Anfang der Verjährung stets von dem Verfallstage, resp. der durch diesen bedingten Protest-Erhebung berechnet wird, so kann eben, der gedachten Vorschrift zufolge, eine Unterbrechung der durch den ursprünglich bestimmten Verfalltag eintrtenden Verjährung auf keine andere Weise als durch Klagebehändigung eintreten, und es würde dem klaren Wortlaut entzogen sein, wenn die Verjährung durch Prolongation ausgeschlossen werden könnte. Aus diesem Grunde spricht auch die allgemeine Wechselordnung nirgends von Prolongation von Wechselverbindlichkeiten, es geht vielmehr aus den Motiven zum Entwurf derselben auf das Errichtensein hervor, daß man Prolongationen hat ausschließen wollen, indem es an der betreffenden Stelle zu §. 73 des Entwurfs wörtlich heißt:

„Durch Anerkennung soll nach dem Entwurf die Wechselverjährung nicht unterbrochen werden. Dies würde nichts anderes, als eine Prolongation der Wechselverbindlichkeit sein, deren Zulassung nicht angemessen erscheint.“

Hieraus erhellt, daß die Fassung des Art. 80: „Die Verjährung wird nur durch Behändigung der Klage unterbrochen“, gerade mit Rücksicht auf die Unzulässigkeit der Prolongierung gewählt worden ist. Im vorliegenden Falle ist also nach dem Vermerk vom 13. Januar d. J. die Wechselverbindlichkeit nicht gewahrt; der Anfang der Verjährungsfrist fiel auf den 10. Dez. d. J., an welchem Tage Protest erhoben ist; die jetzige Klage ist erst unterm 4. Mai d. J. eingereicht, der Regressanspruch des Klägers an den Aussteller, den Verklagten, daher verjährt (Art. 78); und die Wechselslage nicht mehr zulässig.

Criminalgericht.

Serien-Deputation. Sitzung vom 28. August. Unter der Anschuldigung einer namhaften Unterschaltung erscheint der bisher unbescholtene Handlungsdienner Carl Heinrich Franz Kleinert auf der Anklagebank.

Seit etwa anderthalb Jahren war er von dem Lotterie-Ober-Einnnehmer Dettmann als Buchhalter beschäftigt worden, wofür er ein monatliches Gehalt von 15 Thlr. bezog. Dettmann hatte ihm die Lotteriekasse anvertraut und hatte er die Einnahmen sowie die Auszahlungen zu besorgen. Als am 27. Mai d. J. Dettmann eine Kassenrevision vornahm, schlichen über 300 Thaler. Kleinert erzählte nun dem erschrockenen Prinzipal, daß er am Abende vorher die ganze Kasse, welche aus 700 Thlr. bestand, mit sich zu Hause genommen habe, um sie in möglichster Sicherheit zu wissen, und meinte, daß die 300 Thlr. wahrscheinlich in seiner Wohnung in der Fischerstraße liegen geblieben sein würden. Dettmann wollte nun mit dem himmzugezogenen Polizei-Lieutenant Herrmann mit ihm sich dorthin begeben. Als Kleinert dies sah, wurde er abwechselnd rot und blaß und sagte nun, daß das Geld auch verloren gegangen sein könnte. Als in der Wohnung nachgesucht wurde, fand man es auch nicht.

In der gegen Kleinert angestrebten Untersuchung hat sich nun herausgestellt, daß er mehrere Abende vorher in dem Bordell von Lahn, in der kölsischen Gasse No. 2 u. 3, aufgewandt gewesen ist, sich mit den lächerlichen Frauenzimmern abgegeben, und denselben ganze Pakete Tresorschäne und ganze Hände voll Gold gezeigt hat. Von diesem Gelde, das er zeigte, hat er auch die Mädchen, die er gebraucht, und den Wirth für die Recke bezahlt. Um gestrigen Termine leugnete er seine Schuld. Er gab wohl zu, daß er die ganze Gasse mit sich genommen, ohne daß Dettmann es gesah oder gewußt hat, aber er bestreite, daß er die fehlenden 300 Thlr. unterschlagen hat. Er will es sich nur als möglich denken, daß sie ihm im Lahnschen Bordell gestohlen sind, oder daß er sie dort verloren hat. Der Wirth Lahn und zwei Mädchen, welche der Angeklagte auf ihre Zimmer begleitete, sind vernommen worden und haben ausgezahlt, daß Kleinert im Bordell das Geld nicht verloren haben könne, weil es von niemand gefunden worden ist. Der hr. Präsident ermahnte ihn, den Verbleib anzugeben, aber Kleinert blieb dabei, daß er selbst denselben nicht kenne.

Der Lotterie-Einnnehmer Dettmann sagte aus, daß er den Angeklagten bisher nichts nachzagen könne und daß er sich immer ehrlich geführt habe, daß es aber ganz gegen seinen Willen geschehen sei, daß derselbe die Gasse mit sich genommen hat. Das Erkenntnis des Gerichtshofes sei so aus, wie es vorauszusehen war. Kleinert wurde schuldig befunden und zu neun Monaten Gefängnis verurtheilt.

Köln. (Privat-Correspondenz.) Fortsetzung. Unterdessen war die Untersuchung wegen Beleidigung des Handelsgerichts eingeleitet, und man entdeckte bei dem Gerichtsdelegierten Lustig einen Entwurf der Aktion, von dem man glaubte, daß er von der Hand des Adw. Hoffeld sei, was auch die Klage gegen ihn veranlaßte. Diesen hatte man, wie nahe lag, ohnehin im Verdacht, die Sache eingeleitet zu haben. Von Mit-